

Hinweisblatt zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft



Jobcenter
Neuburg-Schrobenhausen



Entsprechend dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 SGB II werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich nur in angemessener Höhe übernommen. Die angemessenen Unterkunftskosten im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen entnehmen Sie bitte aus der folgenden Tabelle:

Bitte beachten Sie, dass sich die Angemessenheit einer Wohnung grundsätzlich **nach der Grundmiete** richtet. Die Wohnungsgröße und die Warmmiete sind lediglich Richtwerte. Trotzdem müssen die Nebenkosten und die Wohnungsgröße in einem, im Einzelfall zu prüfenden, angemessenen Rahmen bleiben.

Angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen:

Anzahl Personen	Größe	Neuburg (mit Stadtteile), Bergheim, Karlskron, Weichering		Schrobenhausen (mit Stadtteile), Aresing, Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen, Karlskuld		Burgheim, Ehekirchen, Königsmoos, Oberhausen, Rennertshofen, Rohrenfels	
		Grundmiete	Warmmiete	Grundmiete	Warmmiete	Grundmiete	Warmmiete
1	bis 50 qm	430 €	540 €	392 €	502 €	362 €	472 €
2	bis 65 qm	514 €	654 €	463 €	603 €	431 €	571 €
3	bis 75 qm	617 €	787 €	555 €	725 €	514 €	684 €
4	bis 90 qm	720 €	920 €	648 €	848 €	606 €	806 €
5	bis 105 qm	823 €	1063 €	740 €	980 €	688 €	928 €
6	bis 120 qm	903 €	1183 €	812 €	1092 €	762 €	1042 €
7	bis 135 qm	1003 €	1323 €	902 €	1222 €	842 €	1162 €
8	bis 150 qm	1103 €	1463 €	1002 €	1362 €	922 €	1282 €
+1	+15 qm	+103 €	+143 €	+102 €	+142 €	+ 92 €	+132 €

Falls Ihre Kosten der Unterkunft nicht angemessen sind, ist Folgendes zu beachten:

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie entsprechend dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 SGB II verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Sie müssen sich deshalb in nächster Zeit intensiv unter Zuhilfenahme aller Möglichkeiten um die Senkung der Unterkunftskosten bemühen. Geeignete Mittel sind u. a. Einschaltung des Sozialen Wohnungsbaus, Durchsicht von Zeitungs- und Internetanzeigen, Kontaktaufnahme mit den Wohnungsbaugesellschaften und Abschluss von Untermietsverträgen. Sie können auch zu Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege Kontakt herstellen und sich dort beraten lassen. Wir bitten Sie, uns über alle Ihre Bemühungen regelmäßig und lückenlos zu unterrichten.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, durch Wohnungswechsel oder auf andere Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (in der Regel längstens 6 Monate) die Aufwendungen zu senken oder ausreichende und nachvollziehbare Nachweise ihrer erfolglosen Bemühungen (längstens für weitere 6 Monate) vorzulegen, sind wir gezwungen, die Unterkunftskosten nur noch in angemessener Höhe anzusetzen. Dieses Verfahren erfolgt bei angemessener Wohnungsgröße nur ab einer Überschreitung der Grundmiete um mehr als 5 %.

Bitte nehmen Sie vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages mit uns Kontakt auf, da neue Mietkosten, sowie Kosten für Kautions- und Umzug nur nach vorheriger Zustimmung des Sachbearbeiters übernommen werden können.

Es besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf Übernahme angemessener Unterkunftskosten. Dazu gehören auch die von Ihnen beeinflussbaren Nebenkosten wie z. B. Heizung und Wasser/Kanal. Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass diese Nebenkosten durch wirtschaftliches und sparsames Verhalten auf einem Ihren Verhältnissen angemessenen, niedrigen Niveau zu halten sind. Nebenkostennachzahlungen, die durch Ihr unwirtschaftliches Verhalten bzw. durch überdurchschnittlichen Verbrauch entstehen, werden von uns nicht übernommen.

Ich habe von den angemessenen Unterkunftskosten Kenntnis erhalten und wurde darauf hingewiesen, dass unangemessene Unterkunftskosten für längstens sechs Monate übernommen werden.

15.10.2021

Unterschrift